

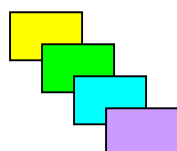
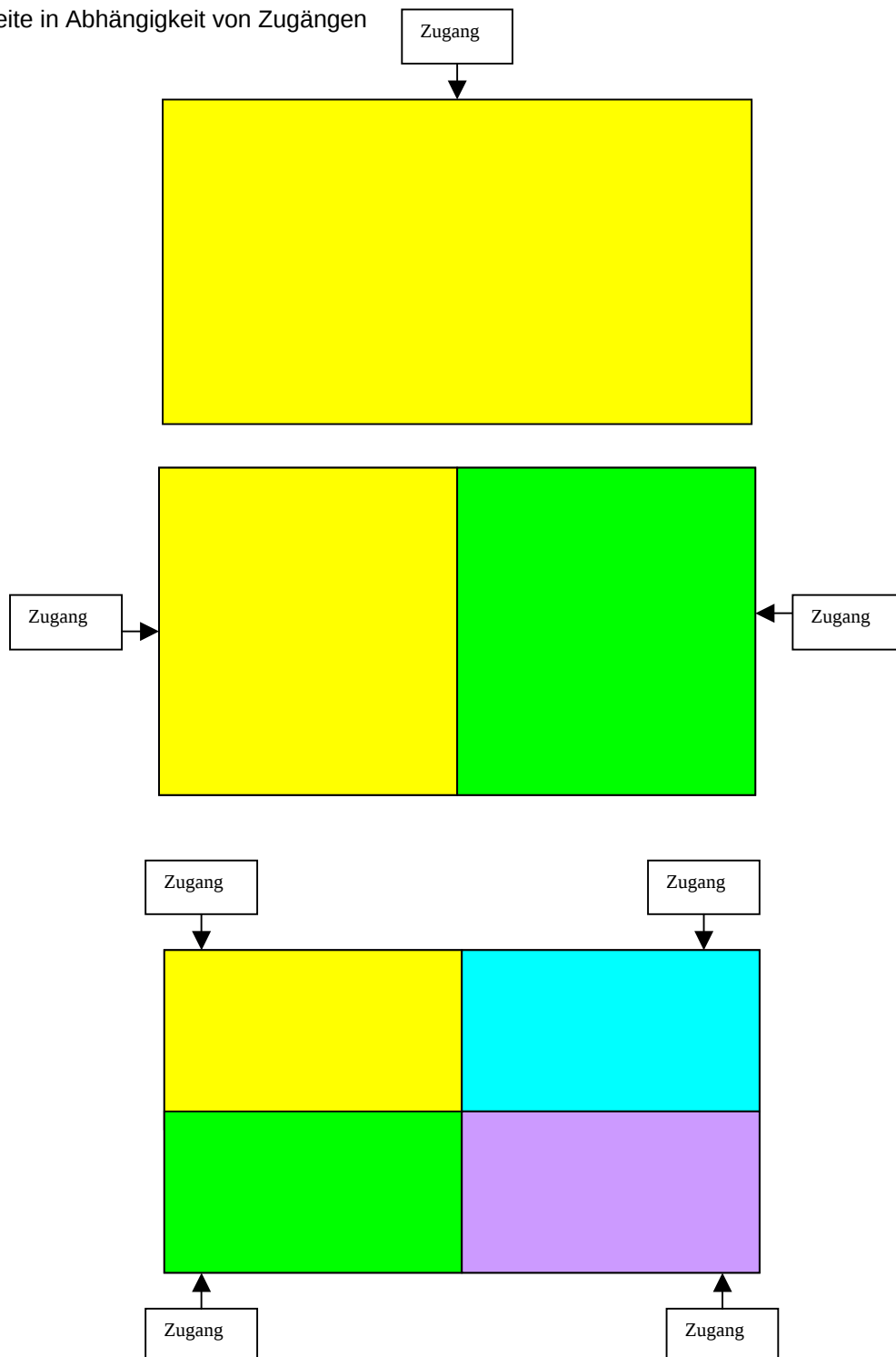
Sichtweite in „raucharmen Schichten“

Aufgabenstellung aufgrund 72. Sitzung A VB/G am 20./21.04.2005 in Bergneustadt:
„Der Begriff „raucharme Schicht“ ist derzeit nicht definiert. Der AK VB/G hält es für erforderlich, dass von Seiten der Feuerwehren festgelegt wird, was darunter zu verstehen ist (Festlegung von Grenzwerten der Sichtweite).“

Ergebnis: Eine Fremdrettung ist nur dann sicher möglich, wenn ohne zusätzliche Hilfsmittel die zulässige bzw. vorhandene Rettungsweglänge eingesehen werden kann. Dabei ist die gesamte Entfernung von jedem Punkt eines Raumes bis zum nächstgelegenen notwendigen Zugang/ Ausgang zu berücksichtigen (73. Sitzung des AK VB/G am 18/19.10.2005 in Rostock).

Hinweis: Die Sichtweite in der raucharmen Schicht hängt somit wesentlich von der Anzahl und Lage der Zu- bzw. Ausgänge ab (siehe Skizze).

Sichtweite in Abhängigkeit von Zugängen



= erforderliche Sichtweiten